Satzung des „Kanuverein Neuruppin e.V.“ - Muster

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

§ 3 Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 9 Vorstand

§ 10 Aufwendungsersatz

§ 11 Ehrenmitglieder

§ 12 Kassenprüfer

§ 13 Datenschutz

§ 14 Haftung

§ 15 Auflösung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kanuverein Neuruppin e.V.“, folgend abgekürzt KV Neuruppin oder KVN.

2. Der Kanuverein Neuruppin ist Rechtsnachfolger der am 01.10.1949 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Deutsche Post Neuruppin (???) Sektion?.

3. Der KVN ist Mitglied im Landeskanuverband Brandenburg, Landessportbund ….

4. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin, Regattastraße 15. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR 132 OPR eingetragen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

2. Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Kanu.

b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- und Familiensports.

c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;

d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;

e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;

h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung/der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

1. Für die im Verein betriebenen Spezialdisziplinen des Kanusports können durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eigene Abteilungen gegründet werden.

2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

3. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Der Verein besteht aus:

a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres

b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

c) Ehrenmitgliedern

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.

a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basislastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Bootsliegegebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Rücklastschriften durch geänderte Kontenverbindungen, mangelnde Kontendeckung oder unbegründeten Widerspruch gegen die Lastschrift werden die entstehenden Gebühren erhöht um eine Bearbeitungspauschale in Höhe von fünf Euro zusätzlich zum fälligen Beitrag erhoben.

b) Alternativ können die Beiträge durch das Mitglied als Jahresvorauszahlung bis Ende Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereines eingezahlt werden. Dieses ist dem Verein anzuzeigen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Streichung

d) Tod

e) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.

6. Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens

c) wegen unehrenhafter Handlungen

d) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Punkt 6

Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

7. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs drei? Monate keinen Beitrag entrichtet hat.

8. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge und Gebühren bestehen.

9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Organe des Vereines wahrzunehmen und Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt alle Vergünstigungen, Versicherungsschutz usw. die Mitgliedern aus der Mitgliedschaft im Verein und den Verbänden ergeben, wahrzunehmen.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsanlagen, -einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu benutzen.

4. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im Voraus fällig.

5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden.

Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

f) Genehmigung des Haushaltsplanes

g) Satzungsänderungen

h) Beschlussfassung über Anträge

i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13

j) Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, auch eMail-Adresse, aus.

Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsordnungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied

b) vom Vorstand

5. Anträge sollten zwischen den Mitgliederversammlungen schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Anträge, die nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehen, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins.

8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per Übertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden. EinVereinsmitglied kann maximal vier Vollmachten innehaben.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

  a) dem Vorsitzenden

b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart und

d) zwei weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

a) der Vorsitzende

b) der Stellvertretende Vorsitzende

c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahin eingeschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes vor der nächsten Mitgliederversammlung aus, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Kann diese Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines halben Jahres stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

5. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 10 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im notwendigen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Für den Verlust von Geld oder Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme am Trainingsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen haftet der Verein ausdrücklich nicht.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Fachverband Kanusport zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ...................... von der Mitgliederversammlung des Vereins Kanuverein Neuruppin e.V. beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.